Handwerkskammer Freiburg

Urlaubsreisen in Corona-Risikogebiete – die wichtigsten Fragen und Antworten
(Stand: 10.08.2020)

Eine Urlaubsreise in ein Land, das als Corona-Risikogebiet eingestuft ist, kann weitreichende Auswirkungen haben. Wir empfehlen daher, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer über diese informieren, z.B. durch Aushang dieses Merkblattes.

Woher weiß ich, welche Länder als Risikogebiete eingestuft sind?
Das Robert-Koch-Institut veröffentlicht fortlaufend eine Liste der Risikogebiete.
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.htm

Darf ein Arbeitgeber von einem Arbeitnehmer Auskunft verlangen, ob er sich im Urlaub in einem Risikogebiet aufhalten wird bzw. aufgehalten hat?
Ja, damit der Arbeitgeber seinen Fürsorgepflichten hinsichtlich anderer Arbeitnehmer nachkommen kann, hat er hieran ein berechtigtes Interesse.

Darf ein Arbeitgeber eine Urlaubsreise in ein Risikogebiet verbieten?
Nein, das ist nicht möglich.

Hat ein Arbeitnehmer, der in einem Risikogebiet erkrankt, Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?
Ja, da alleine eine Reise in ein Land, das als Risikogebiet eingestuft wird, noch nicht zu einer verschuldeten Arbeitsunfähigkeit gerechnet werden kann. So beruht z.B. die Einstufung als Risikogebiet teilweise auch darauf, dass nicht genügend Informationen aus diesem Land vorliegen und nicht auf einer hohen Infektionsrate.

Allenfalls in Ausnahmefällen, wird man das anders sehen können. Derartige Ausnahmefälle wird der Arbeitgeber aber kaum nachweisen können.

Was passiert, wenn für den Arbeitnehmer im Urlaubsland eine Quarantäne angeordnet wird oder anderweitige beschränkende Maßnahmen erlassen werden?
Dies ist alleine das Risiko des Arbeitnehmers. Im Verhältnis zum Arbeitgeber läuft der gewährte Urlaub normal weiter. Ansprüche auf Entschädigung nach dem deutschen Infektionsschutzgesetz bestehen nicht.

Muss ein Arbeitnehmer bei Rückkehr aus einem Risikogebiet in Quarantäne?
Ja, nach der aktuellen Einreise-Quarantäneverordnung Baden-Württemberg muss er sich unverzüglich in seine Wohnung begeben und darf diese 14 Tage nicht verlassen. Zudem muss er sofort selbst das Gesundheitsamt informieren.

Seit dem 8. August gilt laut Bundesgesundheitsministerium zudem eine Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten. Das bedeutet, dass diese bei Einreise oder innerhalb von 14 Tagen nach Einreise einen negativen Coronatest vorweisen müssen. Testzentren sind zum einen direkt an mehreren Flughäfen, Bahnhöfen und Autobahnen eingerichtet, eine Testung ist aber auch bei Hausärzten nach vorheriger Anmeldung möglich. Sobald ein negativer Corona-Test vorliegt, ist die Quarantänepflicht aufgehoben.

Kann eine Quarantäne nach der Urlaubsreise vermieden werden?
Ja, sofern ein negativer Corona-Test vorliegt, der bei Einreise nach Deutschland höchstens 48 Stunden alt ist und auch die übrigen **Anforderungen des Robert-Koch-Instituts** erfüllt. Auch nach einem negativen Testergebnis eines seit 8. August vorgeschriebenen Pflichttests nach Einreise aus einem Riskogebiet ist die Quarantäne aufgehoben.

Es gibt weitere Ausnahmen, wie z.B. ein Aufenthalt von weniger als 48 Stunden im Urlaubsland, die aber in der Regel bei einem normalen Sommerurlaub nicht erfüllt sein werden.

Muss ein Arbeitgeber während einer Quarantäne die Arbeitsvergütung bezahlen, wenn der Arbeitnehmer bewusst in ein Risikogebiet eingereist war?
Nein. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer es selbst zu vertreten, dass er nicht arbeiten darf.

Erhält in einem derartigen Fall ein Arbeitnehmer eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz?
Nein, auch derartige Zahlungen werden aller Voraussicht nach nicht erfolgen. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich das Regierungspräsidium Freiburg.

Dies bedeutet: Wenn der Arbeitnehmer für den Zeitraum der Quarantäne keinen Urlaub mehr hat, erhält er für diesen Zeitraum keinerlei Zahlungen, falls das Urlaubsland bereits bei Einreise als Risikogebiet eingestuft war.

Was passiert, wenn ein Urlaubsland erst während des Aufenthaltes des Arbeitnehmers zum Risikogebiet eingestuft wird?
In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erstattung des wegen der Quarantäne ausfallenden Arbeitsverdienstes gegen das Land Baden-Württemberg nach dem Infektionsschutzgesetz.
Der Arbeitgeber hat den Betrag vorzufinanzieren und kann die Erstattung beim Regierungspräsidium Freiburg beantragen.

Je nach Gestaltung des Arbeitsvertrags und der Branche ist aber auch möglich, dass der Arbeitgeber zunächst einige Tage Entgeltfortzahlung leisten muss. Hier kann nur der jeweilige Einzelfall beurteilt werden.

Wir empfehlen, dass der Arbeitgeber sich vor Auszahlung mit dem Regierungspräsidium Freiburg abstimmt (Email: entschaedigung-ifsg@rpf.bwl.de; Tel.: 0761 2084600).

Eine Ausnahme gilt bei Auszubildenden. Bei diesen muss der Arbeitgeber während der unverschuldeten Quarantäne die Ausbildungsvergütung weiterbezahlen.